

Richtlinie für die Gewährung der Förderung von Mittagessebeiträgen

gemäß dem Bgld. Familienförderungsgesetz, LGBl. Nr. 20/1992 idgF

Inhalt

§ 1 Förderziele und Fördergegenstand	1
§ 2 Begriffsbestimmungen	1
§ 3 Förderart	2
§ 4 Fördergrundsätze	2
§ 5 Fördervoraussetzungen	3
§ 6 Antragstellung	4
§ 7 Nachweise	4
§ 8 Verfahren	5
§ 9 Förderhöhe und Auszahlung	6
§ 10 Mitteilungspflichten	7
§ 11 Rückforderung von Förderungen	7
§ 12 Datenermittlung und -verarbeitung	8
§ 13 Inkrafttreten	9
Anlage 1	10
Anlage 2	10

§ 1 Förderziele und Fördergegenstand

- (1) Das Land Burgenland schützt und fördert die Familie als Grundlage der menschlichen Gesellschaft. Die Verantwortung der Gesellschaft gegenüber der Familie soll gestärkt und den Familien soll eine angemessene Lebensführung ermöglicht werden. Personen, die Sorgepflichten für unversorgte Kinder zu tragen haben, sollen bei der Betreuung und Erziehung ihrer Kinder unterstützt sowie gefördert werden.
- (2) Deshalb sollen einkommensschwache Familien bei der Entrichtung von Mittagessensbeiträgen für Kinder in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen sowie Primar- und Mittelschulen vom Land Burgenland mit einer Förderung unterstützt werden.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) **Obsorgeberechtigte Person:** eine natürliche, erwachsene Person, welche mit der Obsorge eines Kindes betraut ist;
- (2) **Kind:** eine natürliche Person, welche das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat;
- (3) **Haushalt:** alle erwachsenen Personen und Kinder, welche gemeinsam in einer Wohneinheit leben und mit Hauptwohnsitz im Burgenland gemeldet sind, wobei mindestens eine obsorgeberechtigte Person mit mindestens einem Kind, mit dessen Obsorge sie betraut ist, zusammenleben;
- (4) **Bemessungsgrundlage:**
 - a. das Nettoeinkommen iSd § 5 Abs. 2 Z 1 Transparenzdatenbankgesetz 2012 (TDBG 2012), BGBl. I Nr. 99/2012 idF BGBl. I Nr. 97/2025, daher das Einkommen iSd § 2 Abs. 2 Einkommensteuergesetz 1988 (EStG 1988), BGBl. Nr. 400/1988 idF BGBl. I Nr. 4/2026, abzüglich der geschuldeten Einkommensteuer sowie der auf die Bezüge im Sinne des § 67 Abs. 1 EStG 1988 entfallenden Steuer; sowie Pensionen, Ruhe- und Versorgungsbezüge iSd § 6 TDBG 2012;
 - b. bei nicht buchführungspflichtigen Land- und Forstwirt*innen 42 % des Einheitswertes, geteilt durch 12;
 - c. Sozialversicherungsleistungen iSd § 6 TDBG 2012, sofern sie in der Anlage 2 dieser Richtlinie angeführt sind;

- d. Förderungen iSd § 8 TDBG 2012, sofern sie in der Anlage 2 dieser Richtlinie angeführt sind;
- e. von ausländischen Stellen bezogene Leistungen, welche den unter lit. a bis f aufgezählten Leistungen gleichzusetzen sind;
- f. in Geld bezogene Unterhaltsleistungen.

(5) Bemessungsgrundlage eines Haushaltes:

- a. die Summe der einzelnen Bemessungsgrundlagen aller erwachsenen Personen in einem Haushalt, wobei jene Personen, welche im Jahr der Antragstellung das 18. Lebensjahr vollenden und jene erwachsenen Personen, welche Familienbeihilfe nach dem Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 376/1967 idF BGBl. I Nr. 115/2025, beziehen, nicht hinzugezählt werden. In Geld bezogene Unterhaltsleistungen sind jedoch unabhängig vom Alter und unabhängig vom Bezug von Familienbeihilfe miteinzubeziehen.
- b. ausgenommen sind zur Haushaltsführung oder Pflege beschäftigte Personen und pflegende Angehörige, wenn sie mit der zu pflegenden Person in einem Haushalt leben.

§ 3 Förderart

Die Förderung besteht in der Gewährung von regelmäßigen, auf eine bestimmte Dauer befristeten, finanziellen Zuwendungen.

§ 4 Fördergrundsätze

- (1) Fördermittel sind so einzusetzen, dass die in § 1 umschriebenen Ziele möglichst nachhaltig erreicht werden.
- (2) Auf Unterstützungen und Förderungen, die von einer anderen Gebietskörperschaft, einer sonstigen Körperschaft öffentlichen Rechts oder einem Dienstleistungsunternehmen öffentlichen oder privaten Rechts für gleichartige Zwecke gewährt werden, ist Bedacht zu nehmen.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Förderungen nach dieser Richtlinie besteht nicht.
- (4) Eine Förderung nach dieser Richtlinie kann selbst bei Vorliegen aller Fördervoraussetzungen nur nach Maßgabe der für diesen Zweck zur Verfügung stehenden Mittel bis zu einem im jeweiligen Landesvoranschlag festgesetzten Ausmaß gewährt werden. Sollten die zur Verfügung stehenden budgetären Mittel nicht dafür ausreichen, dass alle Förderwerber*innen berücksichtigt werden

können, erfolgt eine Reihung der Förderanträge nach dem Datum des Einlangens des Antrages und der vollständigen Unterlagen, sodass später einlangende Förderanträge nicht mehr berücksichtigt werden können.

§ 5 Fördervoraussetzungen

- (1) Als Förderwerber*in kommt eine natürliche Person in Betracht, sofern
- a. sowohl sie als auch das Kind, für welches die Förderung beantragt wird, ihren Hauptwohnsitz zum Zeitpunkt der Antragstellung im Burgenland haben;
 - b. sie mit dem Kind, für welches die Förderung beantragt wird, im gemeinsamen Haushalt lebt;
 - c. für das Kind, für welches die Förderung beantragt wird, ein Anspruch auf Familienbeihilfe nach dem Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 376/1967 idF BGBl. I Nr. 115/2025, besteht;
 - d. das Kind, für welches die Förderung beantragt wird, eine öffentliche Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung im Sinne des Burgenländischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes 2009, LGBl. Nr. 7/2009 idgF, oder eine öffentliche Primarschule bzw. öffentliche Mittelschule im Sinne des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962 idF BGBl. I Nr. 2/2026, im Burgenland besucht. Als öffentliche Mittelschule gilt auch die entsprechende Stufe der Sonderschule. Vom Erfordernis der Öffentlichkeit der Einrichtung kann abgesehen werden, wenn den Obsorgeberechtigten keine Wahlmöglichkeit über den Besuch der Einrichtung eingeräumt wird;
 - e. eine nachweisliche Anmeldung und Einnahme des Mittagessens in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, der Primarschule oder der Mittelschule vorliegt und
 - f. die Bemessungsgrundlage des Haushaltes die Grenzen gemäß Anlage 1 dieser Richtlinie nicht übersteigt.
- (2) Obliegt die Obsorge ganz oder teilweise (Erziehungshilfen) dem Kinder- und Jugendhilfeträger (KJHT) und wurde eine Einrichtung (z.B. SOS Kinderdorf) oder eine geeignete Pflegeperson mit der faktischen Pflege und Erziehung des Kindes beauftragt, kommt auch ein*e Vertreter*in der Einrichtung oder die geeignete Pflegeperson als Förderwerber*in in Betracht.

§ 6 Antragstellung

- (1) Ein Antrag auf Gewährung der Förderung kann von einer obsorgeberechtigten Person, in deren Haushalt das Kind, für welches die Förderung beantragt wird, hauptwohnsitzgemeldet ist, einmal pro Schuljahr und Kind gestellt werden.
- (2) Im Falle des § 5 Abs. 2 dieser Richtlinie (Obsorge KJHT) ist ein Antrag auf Gewährung der Förderung von einer* einem Vertreter*in der mit der Pflege und Erziehung beauftragten Einrichtung oder von der mit der Pflege und Erziehung beauftragten geeignete Pflegeperson zu stellen.
- (3) Die Antragstellung hat schriftlich unter Verwendung des vom Land Burgenland - Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 9 – EU, Gesellschaft und Förderwesen, Hauptreferat Sozial- und Klimafonds, zur Verfügung gestellten Antragsformulars zu erfolgen.
- (4) Anträge sind an das Land Burgenland - Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 9 – EU, Gesellschaft und Förderwesen, Hauptreferat Sozial- und Klimafonds, zu richten.
- (5) Anträge können online auf der Homepage des Landes Burgenland oder in Papierform postalisch, elektronisch sowie persönlich beim Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 9 – EU, Gesellschaft und Förderwesen, Hauptreferat Sozial- und Klimafonds, eingebracht werden.
- (6) Für bereits konsumierte und bezahlte Mittagessen kann eine Förderung nur beantragt werden, wenn die Kostenabrechnung nicht von einer Gemeinde abgewickelt wird.
- (7) Ein Antrag auf Gewährung der Förderung kann ab dem ersten Schultag eines Schuljahres bis spätestens 30. Juni des laufenden Schuljahres und längstens auf die Dauer dieses Schuljahres gestellt werden.
- (8) In den Fällen des Abs. 6 verlängert sich diese Frist bis zum 15. September des folgenden Schuljahres.
- (9) Fällt der 30. Juni oder der 15. September auf einen Samstag oder Sonntag so gilt der nächste Werktag als letzter Tag der Frist.

§ 7 Nachweise

- (1) Einem Antrag auf Gewährung der Förderung sind – außer im Falle des § 5 Abs. 2 (Obsorge KJHT) – gegebenenfalls folgende Nachweise beizulegen:

- a. Nachweis über Sozialunterstützung;
 - b. Nachweis über von ausländischen Stellen bezogene Leistungen; diese Unterlagen sind in deutscher Sprache vorzulegen und in EURO mit dem Tagsatz der Antragstellung umzurechnen, allfällige Übersetzungskosten sind von dem*der Förderwerber*in selbst zu tragen, es ist jedoch keine beglaubigte Übersetzung erforderlich;
 - c. Nachweise über in Geld bezogene Unterhaltsleistungen;
 - d. Nachweis über Grundversorgungsleistungen;
 - e. Einheitswertbescheid.
- (2) Für den Fall, dass die Kostenabrechnung nicht von einer Gemeinde abgewickelt wird, sind Nachweise über die Kosten der bezogenen Mittagessen beizulegen.
- (3) Die zuständige Förderstelle ist berechtigt, die Nachreichung weiterer Unterlagen zu fordern, sofern diese für die Plausibilisierung des Antrags erforderlich sind.

§ 8 Verfahren

- (1) Zuständige Förderstelle für die Behandlung eines Antrages auf Gewährung einer Förderung nach dieser Richtlinie ist das Land Burgenland - Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 9 – EU, Gesellschaft und Förderwesen, Hauptreferat Sozial- und Klimafonds.
- (2) Anträge samt Beilagen werden von der zuständigen Förderstelle auf Vollständigkeit, Schlüssigkeit und Förderwürdigkeit gemäß den Bestimmungen dieser Richtlinie überprüft.
- (3) Bei Unvollständigkeit wird dem*der Förderwerber*in unter Setzung einer angemessenen Frist ein Verbesserungsauftrag erteilt. Ist der Antrag nach Verstreichen der Frist weiterhin unvollständig, kann die zuständige Förderstelle dies nach Belehrung als Zurückziehung werten.
- (4) Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt der Antrag als ursprünglich richtig eingebracht.
- (5) Anträge können von dem*der Förderwerber*in bis zur Erteilung einer Förderzusage zurückgezogen werden.
- (6) Sofern nicht anders bestimmt, wird die Bemessungsgrundlage iSd § 2 Abs. 4 dieser Richtlinie mittels Abfrage gemäß § 32 Abs. 6 TDBG 2012 aus der Transparenzdatenbank entnommen. Herangezogen werden Daten aus jenem Jahr, welche in der Transparenzdatenbank zuletzt verfügbar sind, sofern das

verfügbare Jahr nicht mehr als zwei Jahre vor dem Jahr der Antragstellung liegt. Die so errechnete Bemessungsgrundlage ist durch zwölf zu teilen.

- (7) Ist eine Abfrage im Transparenzportal gemäß Abs. 6 nicht erfolgreich, weil erforderliche Daten nicht zur Verfügung stehen, nicht aktuell sind oder das Ergebnis nicht schlüssig erscheint, kann die zuständige Förderstelle weitere Unterlagen von dem*der Förderwerber*in nachfordern.
- (8) Die zuständige Förderstelle kann in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen (Härtefälle), anstelle der aus dem Transparenzportal entnommenen Bemessungsgrundlage, Nachweise der in den letzten drei Monaten bezogenen Leistungen zur Feststellung heranziehen. Ein Härtefall liegt vor, wenn die tatsächliche Bemessungsgrundlage zum Zeitpunkt der Antragstellung um mindestens 30 % von jener im Transparenzportal aufscheinenden Bemessungsgrundlage abweicht.
- (9) Das Vorliegen eines Härtefalles ist von dem*der Förderwerber*in glaubhaft zu machen. Die Beurteilung obliegt der zuständigen Förderstelle und ist schriftlich zu dokumentieren.
- (10) Wird eine Förderung gewährt, ist dem*der Förderwerber*in von der zuständigen Förderstelle eine Förderzusage zu übermitteln.
- (11) Gleichzeitig wird – für den Fall, dass die Kostenabrechnung von einer Gemeinde abgewickelt wird und bei Vorliegen der Einwilligung des*der Förderwerbers*Förderwerberin – der Gemeinde, in welcher das Kind eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, Primarschule oder Mittelschule besucht, eine Mitteilung über die Förderzusage erstattet.
- (12) Die Förderzusage und die darin festgelegte Förderhöhe gilt für die Dauer eines Schuljahres.
- (13) Die Ablehnung von Anträgen erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe des Grundes.
- (14) Das Amt der Burgenländischen Landesregierung hat sämtliche, die Gewährung einer Förderung betreffende Unterlagen und Belege, mindestens 8 Jahre sicher und geordnet aufzubewahren.

§ 9 Förderhöhe und Auszahlung

- (1) Die Höhe der Förderung beträgt je nach Stufe gemäß Anlage 1 dieser Richtlinie bei
 - a. Stufe 1: 75 % der Essensbeiträge,
 - b. Stufe 2: 50 % der Essensbeiträge,

c. Stufe 3: 25 % der Essensbeiträge,
jedoch nicht mehr als die in Abs. 3 festgelegten Beträge.

- (2) Im Falle des § 5 Abs. 2 dieser Richtlinie (Obsorge KJHT) gilt die Stufe 1 als Berechnungsgrundlage.
- (3) Abhängig von der besuchten Einrichtung und der Stufe gemäß Anlage 1 dieser Richtlinie beträgt die höchstmögliche Förderung pro Mittagessen:

	Kinderkrippe	Kindergarten	Volksschule	Mittel- und Sonderschule
Stufe 1	4,05	4,65	4,95	5,40
Stufe 2	2,70	3,10	3,30	3,60
Stufe 3	1,35	1,55	1,65	1,80

- (4) Für den Fall, dass die Kostenabrechnung von einer Gemeinde abgewickelt wird, hat diese nach Einlagen der Förderzusage ab der folgenden Rechnung nur noch den gemäß Abs. 1 reduzierten Betrag zu verrechnen.
- (5) Der von der Gemeinde in Vorleistung übernommene Betrag ist von dieser über das Gemeindestammportal mit der zuständigen Förderstelle abzurechnen.
- (6) Für den Fall, dass die Kostenabrechnung nicht von einer Gemeinde abgewickelt wird, erfolgt die Auszahlung von der zuständigen Förderstelle durch Überweisung auf das vom*von der Förderwerber*in am Antragsformular angegebene Konto.

§ 10 Mitteilungspflichten

Der Wegfall von Fördervoraussetzungen ist von dem*der Fördernehmer*in der zuständigen Förderstelle unverzüglich mitzuteilen.

§ 11 Rückforderung von Förderungen

- (1) Wurde eine Förderung nach dieser Richtlinie aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben oder Nachweise oder aus anderen Gründen zu Unrecht bezogen, ist sie dem Fördergeber zurückzuzahlen.
- (2) Die Zahlung von Förderbeträgen ist einzustellen, wenn die Fördervoraussetzungen wegfallen.
- (3) In sozialen Härtefällen kann eine Ratenvereinbarung getroffen oder von einer Rückforderung abgesehen werden.

§ 12 Datenermittlung und -verarbeitung

- (1) Die zuständige Förderstelle verarbeitet als datenschutzrechtlicher Verantwortlicher gemäß Art. 4 Z 7 der Datenschutz-Grundverordnung - DSGVO personenbezogene Daten datenschutzkonform unter Anwendung aller zugrundeliegender nationaler sowie unionsrechtlicher Datenschutzvorschriften.
- (2) Die personenbezogenen Daten werden zur Prüfung von Förderbedarf und Förderwürdigkeit, zur Beurteilung der Hilfsbedürftigkeit, zur Fördergewährung, zu Kontrollzwecken von Angaben im Förderansuchen, für Maßnahmen zur Qualitätssicherung, zur Verbesserung des Leistungsangebots sowie für statistische Auswertungen verarbeitet.
- (3) Die zuständige Förderstelle ist gemäß § 5 Burgenländisches Fördergesetz (Bgld. FöG), LGBl. Nr. 9/2024 idGF, ermächtigt, zum Zweck der Vorbereitung und Durchführung der Förderverfahren, insbesondere zur Feststellung oder Überprüfung der Voraussetzungen der Förderwürdigkeit und der Höhe einer Förderleistung, der Sicherstellung einer hohen Datenqualität, der Kontrolle eines rechtmäßigen Förderbezugs sowie allfälliger Rückforderungen die personenbezogenen Daten der förderwerbenden Person sowie der im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen automatisationsunterstützt aus dem Zentralen Melderegister zu erheben und zu verarbeiten.
- (4) Die zuständige Förderstelle ist gemäß § 6 Abs. 1 und 5 Bgld. FöG ermächtigt, personenbezogenen Daten bei den in Betracht kommenden anderen Förderstellen des Landes Burgenland oder bei einem Rechtsträger, der vom Land Burgenland mit der Abwicklung der jeweiligen Förderung betraut wurde, und von den Trägern der Sozialversicherung zu ermitteln, wobei diese wiederum berechtigt sind, die für die Anfragenbeantwortung und Abwicklung erforderlichen personenbezogenen Daten zu verarbeiten und Auskunft zu erteilen.
- (5) Die zuständige Förderstelle ist gemäß § 19a Abs. 3 des Bgld. Familienförderungsgesetzes und § 8 Bgld. FöG ermächtigt, zur Erfüllung des Überprüfungszwecks gemäß § 32 Abs. 6 und § 2 Z 4 TDBG 2012 jene Daten, die für die Gewährung, die Einstellung oder die Rückforderung erforderlich sind, gemäß § 32 Abs. 6 TDBG 2012 über das Transparenzportal abzufragen. Gemäß § 23 Abs. 2 TDGB 2012 ist der Fördergeber als leistende Stelle verpflichtet,

Mitteilungen über die gewährten Förderungen an den Bundesminister für Finanzen vorzunehmen.

§ 13 Inkrafttreten

- (1) Die Richtlinie tritt mit 07. September 2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Richtlinie des Landes Burgenland für die Gewährung der Förderung von Mittagsessensbeiträgen, veröffentlicht im Landesamtsblatt 28. Stück vom 11. Juli 2025, außer Kraft.

Anlage 1

Die Beträge beziehen sich auf die Bemessungsgrundlage eines Haushaltes in einem Monat. In untenstehender Tabelle sind erwachsene Personen, welche Familienbeihilfe nach dem Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 376/1967 idF BGBl. I Nr. 115/2025, beziehen, als Kinder zu berücksichtigen.

	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3
1 Erwachsener + 1 Kind	1.770	1.950	2.130
1 Erwachsener + 2 Kinder	2.290	2.520	2.750
1 Erwachsener + 3 Kinder	2.810	3.090	3.370
1 Erwachsener + 4 Kinder	3.330	3.660	3.990
1 Erwachsener + 5 Kinder	3.840	4.230	4.610
2 Erwachsene + 1 Kind	2.400	2.640	2.880
2 Erwachsene + 2 Kinder	2.920	3.210	3.500
2 Erwachsene + 3 Kinder	3.430	3.780	4.120
2 Erwachsene + 4 Kinder	3.950	4.350	4.740
2 Erwachsene + 5 Kinder	4.470	4.920	5.370

Für jeden weiteren Erwachsenen sind 600 EUR, für jedes weitere Kind 350 EUR hinzuzurechnen.

Anlage 2

Für die Bemessungsgrundlage iSd § 2 Abs. 4 relevante

1. Sozialversicherungsleistungen: Arbeitslosen-; Sonderwochen-; Bildungsteilzeit-; Weiterbildungs-; Umschulungs-; Sonderruhe-; Versehrten-; Kranken-; Wiedereingliederungs-; Rehabilitationsgeld; Schulungszuschlag; Notstandshilfe; Insolvenz-Entgelt; Sonderunterstützung; Überbrückungshilfe; Pensionsvorschuss; Unterstützungsleistung für Gewerbetreibende bei lang andauernder Krankheit; Lohnzuschuss für Rehabilitanden aus der PV; Auszahlungen aus dem Unterstützungsfonds im Zweig der PV; Ausgleichszulage, Ausgleichszulagen-/Pensionsbonus nach ASVG, BSVG, GSVG; Unterhaltskostenzuschuss im Zweig PV; Alterspension sowie Pension an unversorgte Angehörige und Witwen(er)fortbetriebpension; Hinterbliebenen-; Berufsunfähigkeits-; Erwerbsunfähigkeitspension; Witwen-, Witwerrente, Übergangsgeld im Zweig PV; Wochengeld aus der KV; Bergmannstreuegeld; Auszahlung an bezugs- bzw. fortsetzungsberechtigte Personen aus der PV; Knappschaftssold; Taggeld aus der KV; Abfindung im Pensionsrecht; Aus der Unfallversicherung: Übergangsrente; Abfindung von Renten; Familiengeld bei Anstaltspflege; Eltern- und Geschwisterrente; Gesamtvergütung; Übergangsbetrag; Übergangsgeld und Unterhaltskostenzuschuss bei Rehabilitationsmaßnahmen; PartnerInnen-; Versehrten-; Betriebsrente; Abfertigung einer Witwen-/Witwerpension; Waisenrente; Integritätsabgeltung; Versehrtengeld; Witwen-/Witwerbeihilfe; Versehrtengeld Einmalzahlung aus der bäuerlichen UV; Taggeld bei Anstaltspflege; Lohnzuschuss für Versehrte;
2. Förderungen: Kinderbetreuungsgeld und Beihilfe zum Kinderbetreuungsgeld; Partnerschafts-; Familienzeitbonus; Taschengeld in der Grundversorgung in Bundesbetreuungsstellen; Bedarfsorientierte Mindestsicherung; Bgld Grundversorgung; Sozialhilfe; Familienunterhalt/Partnerunterhalt für Präsenz-, Ausbildungsdienst-, Zivildienstleistende; Kombilohnbeihilfe; Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhalts; Arbeitslosenunterstützung (Förderung von Zeitarbeitskräften); Pflegekarenzgeld; Gründungs-, Entfernungs-, Vorstellungs-, Kinderbetreuungsbeihilfen, Beihilfe zu den Kurs- und Kursnebenkosten.